

Die folgenden Begriffe können nur die Schlagwörter liefern. Dabei finden die wichtigen Querverstrebungen und Zusammenhänge, die jeweils in den Jahrgangsstufen geforderten Techniken und Methoden. Es ist an jedem einzelnen Schüler, jeder einzelnen Schülerin, sich regelmäßig, qualitativ hochwertig auf dem Laufenden zu halten. Beachten Sie die angegebenen Links. Die kursiven Texte sind direkt aus den Umsetzungsvorschlägen des ISB bzw. der Digitalen Schule Bayern übernommen. Vor allem Übertrittsprüflinge sollten sich auf jeden Fall mit den Projekten des vorangegangenen Schuljahres auseinandersetzen!

In der Jahrgangsstufe 10 erwerben die Schüler folgendes Grundwissen:

Im Lehrplan für die 10. Jahrgangsstufe steht folgendes Grundwissen, welches die Schüler in der 10. Jahrgangsstufe erwerben sollen:

- a) Grundgesetz: Wertordnung; Menschenwürde als zentrales Prinzip; Grundrechte
- b) Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat
- c) Prinzipien der Artikel 1 und 20, sowie des Artikels 79 Abs. 3 GG als unveränderbarer Verfassungskern
- d) Mitwirkungsmöglichkeiten im politischen Prozess auf Bundes- und Landesebene
- e) Politische Institutionen und ihr Zusammenwirken auf Bundesebene im Überblick
- f) Achtung der Menschenwürde und der demokratischen Grundwerte
- g) (Bereitschaft, sich über aktuelle Entwicklungen und Zusammenhänge in Politik und Gesellschaft zu informieren)
- h) (Bereitschaft, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen)

Vgl.: http://digitale-schule-bayern.de/ds.py?sid=f45dda2d8f4a6df008&_controller=DSController&faecherid=15&themaId=118&Sparte_id=1#docs

aufgerufen am 27.7. 2009, 21:32

zu a) Grundgesetz: Wertordnung; Menschenwürde als zentrales Prinzip; Grundrechte

Politik = "Kunst der Staatsverwaltung"
- Staatliches Handeln in verschiedenen Bereichen
(z.B. Innen- und Außenpolitik, Sozialpolitik, Finanzpolitik, Familienpolitik)
- Beziehungen zu den Bürgern

Sozial = die menschliche Gesellschaft, Gemeinschaft betreffend

Grundgesetz = (GG) Verfassung der Bundesrepublik Deutschland,
Trat am 8.05.1949 in Kraft, bis zur Wiedervereinigung als
vorübergehendes Provisorium gedacht

Menschenwürde = - wird in Artikel 1 GG jedem Menschen unantastbar zugesprochen
- ist wegen der menschlichen Fähigkeit zu eigenverantwortlicher
Selbstbestimmung zu respektieren
- Verfassungsartikel kann nicht verändert werden
- Staat ist gehindert, erniedrigende, menschenverachtende Maßnahmen
durchzuführen und muss solche Angriffe Dritter verhindern

- Staat* = - organisierter Verband, der eine hoheitliche Gewalt über ein Gebiet und die darin befindlichen Menschen ausübt
- Staatsgebiet* = - Raum, über den der Staat die territoriale Souveränität ausübt
- Staatsgewalt* = - Anordnungs- und Befehlsgewalt, Durchsetzungs- und Zwangsgewalt
 ABER: evtl. Einschränkung der Gewalt durch überstaatliche Rechtsvorstellungen (z.B. Menschenrechte)
 - fasst Gebiet und Bevölkerung zu einer organisierten Einheit zusammen
 - Vorstellung der Souveränität >>> Unabhängigkeit und Unumschränktheit der Staatsgewalt
 ABER: auch nicht-souveräne Gliedstaaten / Bundesstaaten

zu b) Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat

- Rechtsstaat* = - Staat, der gemäß einer Verfassung verpflichtet ist, das von der Volksvertretung gesetzte Recht zu verwirklichen
 - Grundelemente: Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit, Gewaltenteilung
 - Sinn: Beseitigung jeglicher Willkür, Aufhebung ständischer Bindungen, Freiheitssicherung, Gewährleistung der Anteilnahme am polit. Leben
 - (Art. 20 Abs 1 GG)
- Demokratie* = (griech. "Volksherrschaft")
 - direkt = Teilnahme des Volkes an polit. Beschlüssen
 - indirekt / repräsentativ = Wahl von Vertretern / Abgeordneten, die anstelle der Wähler Beschlüsse fassen
 (vgl. "Wahlen", "Abgeordnete")
- Bundesstaat* = - Teilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Zentralstaat (Bund) und Gliedstaaten (Bundesländer) – vgl. Art. 20 Abs 1 GG
- Föderalismus* = - politisches Gestaltungsprinzip, das auf dem Gedanken des bündnishaften, dauerhaften Zusammenschlusses mehrerer Staaten beruht
- Zentralismus* = - Konzentration der Regierungsgewalt an einem Punkt
 - von diesem werden Weisungen an die über das Land verstreute untergeordnete Instanzen gegeben
 - untergeordnete Instanzen haben keinen eigenen Entscheidungsspielraum
- Pluralismus* = - Vielzahl frei gebildeter politischer, wirtschaftlicher, religiöser, ethnischer u. a. Interessensgruppen
 - stehen untereinander in Konkurrenz und ringen um polit./gesellsch. Einfluss

zu c) Prinzipien der Artikel 1 und 20, sowie des Artikels 79 Abs. 3 GG als unveränderbarer Verfassungskern

- Exekutive* = "ausführende Gewalt"
 (Bundeskanzler, Bundesregierung, Bundespräsident)
- Judikative* = "richtende Gewalt"
 (Bundesverfassungsgericht)
- Legislative* = "gesetzgebende Gewalt"

(Bundestag, Bundesrat)

- Gewaltenteilung =* - Vorstellung von der Teilung staatlicher Gewalt (Exekutive, Legislative, Judikative)
- gegenseitige Kontrolle der einzelnen Gewalten
- Bundesrepublik: Gewaltenverschränkung
- Sozialstaat =* (Art. 20 Abs 1 GG)
- Aufgabenstellung, die sich für moderne Staaten aus der "Sozialen Frage des 19. Jh. ergab
- Aufgabenbereiche: Gesundheitswesen, Wahrung einer menschenwürdigen Umwelt, Existenzsicherung, Humanisierung der Arbeitswelt, Altersvorsorge, Ausgleich sozialer Gegensätze nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit, Förderung der Chancengleichheit (Bildungswesen!)
- Volkssouveränität =* "Alle Gewalt geht vom Volke aus"
- alle staatlichen Entscheidungsträger verdanken ihre Machtstellung letztlich dem Volk (vgl. direkte / indirekte Demokratie, Wahlen)
- staatliche Amtsinhaber sind dem Volk verantwortlich und müssen sich an geltende Gesetze halten
- Wahlen =*
- a) Wahlrechtsgrundsätze (vgl. Artikel 38 Abs. 1 GG):
allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim
 - b) Kennzeichen demokratischer Wahlen:
Wahlvorschlag, Kandidatenkonkurrenz, Chancengleichheit, Wahlfreiheit, Wahlprozess (soll tatsächlich Wählervotum widerspiegeln), Entscheidung auf Zeit
 - c) Wahlfunktionen:
Legitimation der Regierenden, Kontrolle, Konkurrenz, Repräsentation / Integration
- Abgeordnete =* - Mitglied eines Parlaments
- "freies Mandat" = sind an Weisungen / Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden, da sie als Vertreter des ganzen Volkes gelten, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen (vgl. Art. 38 Abs 1 Satz 2)
- Immunität = Schutz vor Strafverfolgung
- Widerstandsrecht =* (vgl. Artikel 20, Absatz 4 GG)
- Rechtfertigung der Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

zu f) Achtung der Menschenwürde und der demokratischen Grundwerte

- Grundrechte =*
- a) Menschenrechte: Rechte, die allen Menschen zustehen
 - b) Bürgerrechte: Rechte, die dem Staatsbürger zustehen
- Verfassung / Konstitution =*
- Festlegung der Grundordnung des Staates
 - Staatsform, Institutionen, Aufgaben der obersten Staatsorgane, Grundsätze des wirtschaftlichen / gesellschaftlichen Lebens, Rechtsstellung der Bürger